www.amtsblatt.bayreuth.de

Nr. 16/20.11.2026

Amtsblatt der
Stadt Bayreuth



BAYREUTH

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Christbaummarkt 2026

In der Zeit von Samstag, 04. Dezember 2026, bis einschließlich Donnerstag, 24. Dezember 2026, findet auf folgenden Plätzen der Christbaummarkt 2026 statt:

- Jean-Paul-Platz
- Luitpoldplatz
- Parkplatz Friedrich-Ebert-Straße, gegenüber der Tankstelle
- Freiheitsplatz, Einmündung Scheffelstraße
- Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
- Burgenlandplatz
- Ecke Klinikumallee/Weserstraße

Die Verkaufszeiten für den Christbaummarkt werden wie folgt festgelegt:

Werktags von	08.00 Uhr – 18.30 Uhr
Sonntags von	11.00 Uhr – 17.30 Uhr
Heiligabend von	08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Darüber hinaus ist die Offenhaltung des Marktstandes nach eigenem Ermessen werktags bis längstens 19.00 Uhr möglich.

Bayreuth, den 02.11.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung:
gez. Ruth Fichtner
Stadtdirektorin

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 11. Dezember 2026

Inhalt

Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Bayreuth (Parkgebührenordnung) 2

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Brandenburger Straße 28 in Bayreuth 3

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Oberkonnersreuther Straße 4a in Bayreuth 4

Christkindlesmarkt 2026 4

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Königsbergstraße 37 in Bayreuth 5

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 23.11 – 13.12.2026 5

Verfahren über die Zulassung einer Abweichung für das Grundstück Bodenseering in Bayreuth 6

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches 6

Bebauungsplanverfahren Nr. 5/26 „Gewerbegebiet Carl-Kolb-Straße“ 7

Bekanntmachung

Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Bayreuth (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 276), und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2026 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

In der Stadt Bayreuth werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen 0,50 €, 0,70 € beziehungsweise 1,00 € je angefangene halbe Stunde. Sie gelten auf den in der Anlage zu § 1 und § 2 genannten Straßen und Plätzen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29. März 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 28.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 und § 2 der Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Bayreuth (Parkgebührenordnung)

Der Geltungsbereich der obigen Verordnung mit einer Gebühr von 1,00 € je angefangener halber Stunde erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze:

Alexanderstraße
Dammallee
Dammwäldchen
Dr.-Franz-Straße
Friedrichstraße (bis Moritzhöfen)
Hindenburgstraße
Hohenzollernring – Parkplatz
Jahnstraße
Josephsplatz
Kanalstraße
Kanzleistraße
Kolpingstraße (Annecyplatz, Stadtbad)
Kulmbacher Straße
Ludwigstraße
Luitpoldplatz (mit Nebenfahrbahn)
Luitpoldplatz – Rathaus-Parkplatz
Münzgasse
Münzgasse - Parkplatz
Opernstraße
Richard-Wagner-Straße (bis Romanstr.)
Telemannstraße
Wilhelminenstraße
Wölfelstraße

Der Geltungsbereich der Verordnung mit einer Gebühr von 0,70 € je angefangener halber Stunde erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze:

Albert-Preu-Straße
Am Jägerhaus
Am Mainflecklein
Badstraße
Bahnhofsplatz
Bahnhofstraße
Balthasar-Neumann-Straße
Bismarckstraße
Bürgerreuther Straße
Carl-Schüller-Straße
Feustelstraße
Friedrich-Puchta-Straße
Friedrichstraße (ab Moritzhöfen)
Friedrich-von-Schiller-Straße
Gabelsbergerstraße
Harburgerstraße
Jägerstraße
Jean-Paul-Straße

Bekanntmachungen

Karl-Marx-Straße
Lisztstraße
Mainstraße
Mittelstraße
Moritzhöfen
Munckerstraße
Nibelungenstraße
Peuntgasse
Rathstraße
Richard-Wagner-Straße (ab Romanstraße)
Romanstraße
Schulstraße
Siegfriedstraße
Wahnfriedstraße
Walkürenstraße
Werner-Siemens-Straße
Wieland-Wagner-Straße
Wiesenstraße
Wolfsgasse
Zweigstraße

Der Geltungsbereich der Verordnung mit einer Gebühr von 0,50 € je angefangener halber Stunde erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze:

Äußere Badstraße
Albrecht-Dürer-Straße
Brandenburger Straße
Carl-Burger-Straße
Eduard-Bayerlein-Straße
Kerschensteinerstraße
Kreuz
Leuschnerstraße
Leopoldstraße
Löhestraße
Ludwig-Thoma-Straße
Rathenaustraße
Rosestraße

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Brandenburger Straße 28 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Brandenburger Straße 28 (Flur-Nr. 2211 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 28.04.2026) für den Neubau eines Stadthauses mit einer Wohneinheit und einer Ferienwohnung mit Bescheid vom 29.10.2026 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 20.11.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Oberkonnersreuther Straße 4 a in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Oberkonnersreuther Straße 4 a (Flur-Nr. 9/6 der Gemarkung Oberkonnersreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 25.08.2026) für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Bescheid vom 26.10.2026 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 20.11.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Christkindlesmarkt 2026

In der Zeit von Montag, 23. November, bis einschließlich Mittwoch, 23. Dezember 2026, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Christkindlesmarkt 2026 statt.

Die Mindestöffnungszeiten des Christkindlesmarktes sind:

Montags bis donnerstags	von 10.30 Uhr - 19.30 Uhr
Freitags und samstags	von 10.30 Uhr - 21.00 Uhr
Sonntags	von 11.00 Uhr - 19.30 Uhr

Bayreuth, den 27.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung:
gez. Ruth Fichtner
Stadtdirektorin

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Königsbergstraße 37 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Königsbergstraße 37 (Flur-Nr. 2653 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 08.09.2026) für die Nutzungsänderung von Teilflächen in eine Padel-Tennis-Anlage mit Bescheid vom 11.11.2026 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 20.11.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 23.11. – 13.12.2026

Stadtrat
Mittwoch, den 25. November 2026, 15.00 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss
Dienstag, den 8. Dezember 2026, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss
Mittwoch, den 9. Dezember 2026, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an der Amtstafel des Neuen Rathauses öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13.11.2026
STADT BAYREUTH

Hauptamt

Bekanntmachungen

Verfahren über die Zulassung einer Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Bodenseering in Bayreuth

Im Rahmen der Zulassung einer Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO für das Grundstück am Bodenseering (Flur-Nr. 3167 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Antrag auf Abweichung (Eingangsvermerk vom 29.04.2026) für die Errichtung eines DeinFach-Automaten mit Bescheid vom 22.10.2026 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO zugelassen worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Abweichung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Der Bescheid kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 20.11.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. neu 4211526878
Kto. Nr. alt 11526878

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sonder nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städischen Websiete unter
www.ausschreibungen.bayreuth.de
Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtvp.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt

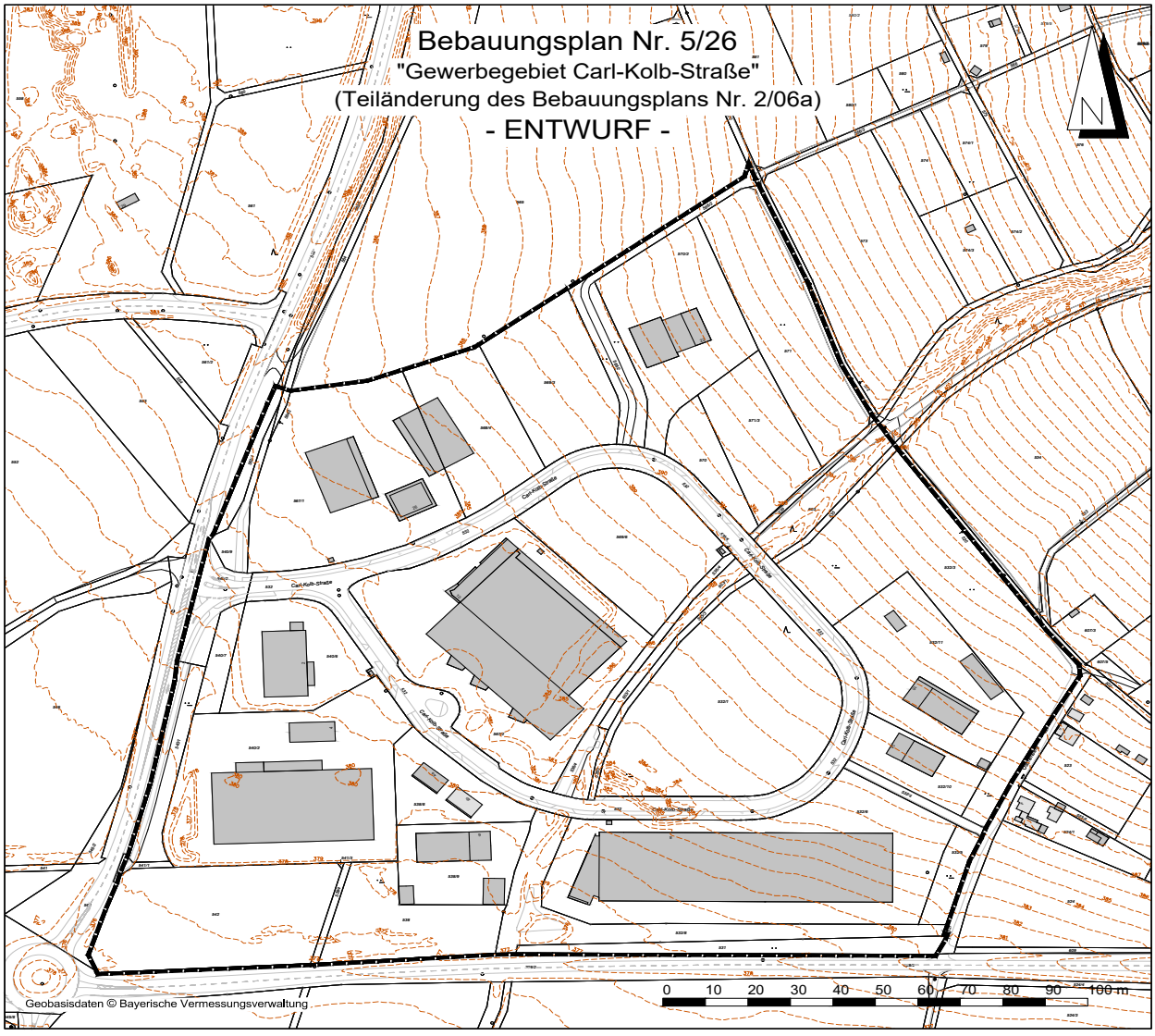
Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren Nr. 5/26 „Gewerbegebiet Carl-Kolb-Straße“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 2/06a)



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/26 „Gewerbegebiet Carl-Kolb-Straße“ als Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 2/06a„Gewerbepark Am Flugplatz“ ist städtebaulich erforderlich, um die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen des bestehenden Gewerbestandortes an die tatsächliche Entwicklung anzupassen und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 2/06a wurde in Teilbereichen nicht bzw. nicht vollständig entsprechend seinen Festsetzungen umgesetzt. Zugleich besteht bei ansässigen Gewerbebetrieben konkreter zusätzlicher Flächenbedarf. Die Bereitstellung geeigneter Erweiterungsflächen soll die betriebliche Entwicklung am bestehenden Standort ermöglichen und damit zur Sicherung und Weiterentwicklung der ansässigen Betriebe beitragen. Die Planung entspricht insoweit den Zielsetzungen des vom Stadtrat beschlossenen Entwicklungskonzepts für gewerbliche Bauflächen (G-EK).

Im Zuge des Verfahrens sollen insbesondere die Gewerbegebietsflächen, die überbaubaren Grundstücksflächen, die Erschließungs- und Freiraumstruktur, die grünordnerischen Festsetzungen, das Immissionsschutzkonzept, die Rad- und Fußweganbindung sowie die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung überprüft, neu bewertet und geordnet werden.

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/26 „Gewerbege-

Bekanntmachung

biet Carl-Kolb-Straße“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 2/06a) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche)

531, 532, 532/1, 532/10, 532/11, 532/3, 532/4, 532/5, 532/6, 532/8, 535 TF, 535/3, 536 TF, 536/4, 538, 538/8, 538/9, 539/4, 540/1, 540/2, 540/6, 540/7, 540/8, 540/9, 541/1 TF, 542, 562/1, 564/2, 566/2, 567/1, 567/2, 568/4, 569/3, 569/6, 570, 570/2, 570/5, 571, 571/3, 603 TF und 603/1
der Gmkg. Laineck.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20.11.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin